

## Zur ZulÄ¼ssigkeit von Sonderzeichen als Teil der Unternehmensbezeichnung

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 25.1.2022 (Az. II ZB 15/21) die ZulÄ¼ssigkeit einer mit den Sonderzeichen â€ž//â€œ beginnenden Unternehmenskennzeichnung verneint und die Eintragung im Handelsregister damit verhindert.

Damit wurde die Ansicht des die Eintragung ablehnenden Registergerichts bestÄ¼tigt, dass der Firma gem. Â§ 17 Abs. 1 HGB Namensfunktion zukomme. Um zur Kennzeichnung geeignet zu sein (Â§ 18 Abs.1 HGB), muss es sich um eine aussprechbare Bezeichnung handeln. Reine Bildzeichen, deren Artikulation in der Sprachgemeinschaft nicht etabliert sind, sind als Bestandteil der Firma nicht zulÄ¼ssig.

WÄ¼hrend verschiedene Sonderzeichen im allgemeinen Sprachgebrauch als Wortsatz etabliert sind â€œ so beispielsweise â€ž&â€œ oder â€ž+â€œ, die als â€žundâ€œ oder â€žplusâ€œ sprachlich zum Ausdruck gebracht werden â€œ ist der doppelte SchrÄ¼gstrich â€ž//â€œ, den die Antragsteller ihrer Firma voranstellen und als â€žSlash Slashâ€œ ausgesprochen wissen wollten, nicht hinreichend etabliert, um das Wort zu ersetzen, zumal auch die Aussprache â€ždouble slashâ€œ, â€žSchrÄ¼gstrich, SchrÄ¼gstrichâ€œ oder â€žDoppelschrÄ¼gstrichâ€œ denkbar wÄ¼ren. Diese Eintragung ist daher â€œ zumindest derzeit â€œ nicht mÄ¼glich. Wollen die Antragsteller eine Eintragung erreichen, mÄ¼ssen sie die WÄ¼rter ausschreiben.

Der BGH weist in seiner Entscheidung ergÄ¼nzend darauf hin, dass das als â€žatâ€œ ausgesprochene â€ž@â€œ, das im Zuge der Digitalisierung bekannt geworden ist, als Firmenbestandteil zulÄ¼ssig ist â€œ jedoch nur dann, wenn es auch als â€žatâ€œ ausgesprochen werden soll. Ist es lediglich ein grafisches Element, um den Buchstaben â€žaâ€œ zu ersetzen, kann es nicht bei der Eintragung der Firma berÄ¼cksichtigt werden. Es ist dann ein â€žaaâ€œ einzutragen.

UnabhÄ¼ngig davon kann die grafische Gestaltung dann mit â€ž@â€œ umgesetzt werden, zB als Unternehmens-Logo, das dann durch Design-, Urheber- und Markenrechte schÄ¼tzbar ist.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.1.2022 â€œ AZ: II ZB 15/21